

Notenaustausch vom 30. Mai 2003

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls über den Personenverkehr im Rahmen der Änderung des EFTA-Übereinkommens

In Kraft getreten am 1. Juni 2003

Originaltext

Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein
Bern

Bern, den 30. Mai 2003

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Bern

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, demselben den Empfang seiner Note vom 30. Mai 2003 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

«Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, ihr die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

- In Anbetracht des Abkommens vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen);
- in Anbetracht der durch das Fürstentum Liechtenstein als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Bereich der Freizügigkeit ausgehandelten Sonderlösung;
- unter Hinweis auf das am 21. Juni 2001² in Vaduz im Rahmen des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation unterzeichnete Protokoll betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein³;

SR 0.142.115.144

¹ SR 0.142.112.681

² SR 0.632.31; AS 2003 2685

³ SR 0.632.31; AS 2003 2958

- unter Hinweis auf die in der Folge in dieser Angelegenheit geführten Gespräche zwischen einer schweizerischen und einer liechtensteinischen Delegation;

schlägt der Schweizerische Bundesrat in Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) die folgende Regelung vor:

1. Die Schweiz gewährt den bereits in der Schweiz wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen ab dem 1. Juni 2003 die Freizügigkeit nach Massgabe von Artikel 10 Absatz 5 Anhang VIII des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Anhang K – Anlage 1 konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens).
2. Das Fürstentum Liechtenstein gewährt den bereits in Liechtenstein wohnhaften schweizerischen Staatsangehörigen ab dem 1. Juni 2003 die Gleichstellung mit den in Liechtenstein wohnhaften EWR-Staatsangehörigen nach Massgabe der im Rahmen des EWR-Abkommens ausgehandelten Sonderlösung, soweit es sich um Rechtsbereiche handelt, die Gegenstand von Anhang VIII des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Anhang K – Anlage 1 konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens) sind.
3. Die Schweiz gewährt den Dienstleistungserbringern aus Liechtenstein im Bereich des Gewerbes das Recht auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung gemäss Anhang K – Anlage 1 konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens.
4. Das Fürstentum Liechtenstein gewährt den Dienstleistungserbringern aus der Schweiz im Bereich des Gewerbes das Recht auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung gemäss Anhang K – Anlage 1 konsolidierte Fassung des EFTA-Übereinkommens.

Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 6. November 1963⁴ über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat und der Notenaustausch vom 19. Oktober 1981⁵ über die teilweise Suspendierung von Artikel 3 dieser Vereinbarung gelten weiter, soweit sie gegenüber diesem Notenaustausch eine günstigere Regelung vorsehen.

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die liechtensteinische Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 1. Juni 2003 in Kraft tritt.

⁴ SR 0.142.115.142

⁵ SR 0.142.115.142.1

Zwecks Erörterung und Lösung von Anwendungsfragen wird ein Ausschuss bestehend aus Experten der Verwaltung der beiden Vertragsparteien eingesetzt. Der Ausschuss wird *ad hoc* auf Ansuchen einer der Vertragsparteien einberufen.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten die Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bekannt zu geben. Damit bilden die Note des Departements und die vorliegende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 1. Juni 2003 in Kraft tritt.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

